

Aktenzeichen: 41 02 31 / 6.1 – 2020
Antragsteller: Stadt Raguhn-Jeßnitz
Maßnahme: Irrgarten Altjeßnitz
 Wegeerneuerung im Bereich des Rondells

Beschreibung der Maßnahme:

Wegeerneuerung im Bereich des Rondells

Altjeßnitz ist durch seinen Irrgarten weit über die Kreisgrenzen hinaus bekannt und zieht jährlich viele tausend Besucher an. Der Irrgarten ist ein Heckenlabyrinth mit einer Fläche von etwa 2.600 Quadratmetern. Er ist der größte erhaltene historische Irrgarten Deutschlands. Die Parkanlage verfügt zudem über einen erhaltenswerten malerischen Altbaumbestand.

Im Bereich des Rondells soll die Deckschicht der Wege erneuert werden, weiterhin die Übergangsbereiche zwischen Wegen und Grünflächen. In den Folgejahren ist die Erneuerung weiterer Wege geplant. Darüber hinaus soll eine Bewässerungsanlage für die Hecken des Irrgartens errichtet werden. Ziel der Förderung sind Erhalt und Verbesserung des Erscheinungsbildes, sowie der Infrastruktur des Irrgartens zum Zweck kultureller und touristischer Nutzung.

Kosten:

Gesamtkosten der Maßnahme: 22.300,00 EUR

beantragte Fördersumme: 20.000,00 EUR

Kostengliederung

Planung / Genehmigungen 4.000,00 EUR
 Bauleistungen (Wegebau und Grünanlagenerneuerung) 18.300,00 EUR

Finanzplan

Eigenmittel der Gemeinde: 2.300,00 EUR
 Landesmittel: 0,00 EUR
 sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand: 0,00 EUR
 privaten Spenden/ Sponsoren etc.: 0,00 EUR
 beantragte Förderung Landkreis: 20.000,00 EUR
 89,69 % (Anteilsförderung)

minimale Fördersumme nach Richtlinie: 5.000,00 EUR

maximale Fördersumme nach Richtlinie: 20.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

Zuschuss i. H. v. 20.000,00 EUR
Sonderförderung 89,69 von Gesamtkosten 22.300,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht nach Neustart der neuen RL gestellt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab Bewilligung bis zum Fristende 31.12.2021 festgelegt.

Nach erfolgreicher Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Richtlinie ländlicher Raum förder- und zuwendungsfähig.